

CH_VB 83.910 vom 22. Juni 1984

Bundesverwaltung, 1984-06-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_83.910

FR: CH_VB 83.910 du 22 juin 1984

IT: CH_VB 83.910 del 22 giugno 1984

Volltext

22. Juni 1984' N 973 Motion Iten #ST# 84.361 Motion Bratschi Illegal eingereiste Flüchtlinge. Gesundheitskontrolle Réfugiés entrés illégalement en Suisse. Contrôle sanitaire Wortlaut der Motion vom 14. März 1984 Ein Grossteil der Flüchtlinge, insbesondere der Tamilen, reisen-geleitet von Schlepperorganisationen-illegal in die Schweiz ein. Sie umgehen damit die sanitärische Grenzkontrolle, die jeder Fremdarbeiter zu bestehen hat. Oft verschwinden sie nach der fremdenpolizeilichen Anmeldung bei der Gemeinde aus den zugewiesenen Unterkünften und nehmen insbesondere im Gastwirtschaftsgewerbe schwarz eine Arbeit an. Bei Unauffindbarkeit erfolgt Meldung via Fremdenpolizei an das Bundesamt für Polizeiwesen; dort wird die betreffende Person als offiziell abgemeldet registriert. Damit nicht Krankheiten wegen fehlender sanitärischer Grenzkontrolle durch illegal eingereiste Vorasylanten in die Schweiz eingeschleppt werden, wird der Bundesrat ersucht, auf zweckmässige Weise die notwendigen Massnahmen durch das Bundesamt für Gesundheitswesen treffen zu lassen. Texte de la motion du 14 mars 1984 Une grande partie des réfugiés, et notamment des Tamouls, suivant des filières organisées, entrent clandestinement en Suisse. Ils se soustraient ainsi au contrôle sanitaire à la frontière, auquel tout travailleur étranger doit se soumettre. Il arrive souvent qu'après s'être inscrits auprès des services communaux de la police des étrangers, ils disparaissent du centre d'hébergement vers lequel ils sont dirigés et font du travail clandestin, en particulier dans l'hôtellerie. Lorsqu'on a perdu leur trace, un avis est transmis par la police des étrangers à l'Office fédéral de la police qui enregistre l'information comme départ officiel de la personne concernée. Afin d'éviter que des maladies ne soient introduites en Suisse par des demandeurs d'asile entrés illégalement dans notre pays et ayant de ce fait échappé au contrôle sanitaire à la frontière, le Conseil fédéral est chargé d'ordonner à l'Office fédéral de la santé publique de prendre les mesures nécessaires par la voie appropriée.

Mitunterzeichner - Cosignataires: Ammann-St. Gallen, Biel, Bircher, Bundi, Bürer-Walenstadt, Chopard, Clivaz, Eggen-berg-Thun, Eggli-Winterthur, Gloor, Günter, Hofmann, Jaeger, Kohler Raoul, Kopp, Landoli, Leuenberger Ernst, Loretan, Lüchinger, Mauch, Meizoz, Müller-Aargau, Neukomm, Ogi, Reimann, Riesen-Fribourg, Robbiani, Robert, Rubi, Rüttimann, Schmid, Schnyder-Bern, Stamm Walter, Stappung, Steinegger, Vannay, Wagner, Weber Leo, Wel-lauer, Zehnder (40) Schriftliche Begründung - Développement par écrit Die Tamilen aus Sri Lanka passieren bei der Einreise in die Schweiz keine sanitärische Grenzkontrolle. Die einzige reguläre Gesundheitskontrolle besteht bei Anmeldung bei der Fremdenpolizei einer Gemeinde in der Ausfertigung eines Schirmbildes. Die städtische Fremdenpolizei in Bern beispielsweise meldet die registrierten Tamilen der kantonalen Gesundheitsdirektion, die sie zwecks Schirmbildkontrolle der Tuberkulose-Fürsorgestelle überweist, welche wiederum die Anmeldung bei der Schirmbildzentrale vornimmt und die Durchführung überwacht. Falls der Einladung zur Untersuchung nicht Folge geleistet wird, nimmt sie Rücksprache mit der Heimleitung, der

städtischen Fremden- polizei und dem Fürsorgeamt. Bei Un auffindbarkeit erfolgt Meldung via Fremdenpolizei an das Bundesamt für Polizei- wesen; dort wird die betreffende Person als offiziell abge- meldet registriert. Verdächtige Befunde werden über die Tuberkulose-Fürsor- gestelle weiter abgeklärt; bei Hospitalisation erhält das Stadtarztamt eine Kopie der gesetzlichen Meldung an den Kantonsarzt. Gestützt darauf können dann die notwendigen Massnahmen und Kontrollen erfolgen. Diese Massnahmen beziehen sich ausschliesslich auf Tuberkulosefälle. Bis heute haben sich glücklicherweise aus dieser völlig ungenügenden gesundheitlichen Prüfung illegal eingerei- ster Flüchtlinge aus dem asiatischen Raum, aber auch aus Afrika, keine schwerwiegenden Konsequenzen ergeben. Die bestehende latente Gefahr könnte sich aber überraschend konkretisieren, wenn sich irgendwelche Epidemien in den Herkunftsländern der Flüchtlinge ausbreiten sollten. Werden die Vorasylanten im Gewerbe, insbesondere Gastge- werbe/Lebensmittelindustrie, eingesetzt, kann es schon heute zu unliebsamen Ansteckungen kommen. Im Rahmen unserer Anstrengungen zur Erhaltung unserer Volksgesundheit ist es deshalb notwendig, dass die illegal durch Schlepperorganisationen eingeschleusten Flücht- linge einer Gesundheitskontrolle unterzogen werden. Die Massnahmen hierfür könnte das Bundesamt für Gesund- heitswesen anordnen. Schriftliche Erklärung des Bundesrates Déclaration écrite du Conseil fédéral Der Bundesrat ist bereit, die Motion entgegenzunehmen.

Überwiesen - Transmis #ST# 83.910 Motion Iten Abgasvorschriften für Dieselmotoren Prescriptions sur les gaz d'échappement des moteurs Diesel Wortlaut der Motion vom 28. November 1983 Es sind Abgasvorschriften zu erlassen, die vorsehen, den Ausstoss der Schadstoffe RUSS und Schwefeldioxid durch sämtliche Dieselmotoren in sämtlichen Gewichtsklassen von Motorwagen zu eliminieren. Texte de la motion du 28 novembre 1983 Il y a lieu d'édicter des prescriptions sur les gaz d'échappe- ment visant à empêcher les moteurs Diesel, dans toutes les catégories de poids, de dégager les substances nocives que constituent la suie et le dioxyde de soufre. Schriftliche Begründung - Développement par écrit Entgegen der bisher weit verbreiteten, zum Teil auch in Fachzeitschriften vertretenen Auffassung sind die Abgase von Dieselmotoren keineswegs wesentlich harmloser als die Abgase von Benzinmotoren. Zwar trifft zu, dass der Dieselmotor verglichen mit dem Benzinmotor weniger Kohlenmonoxid, Stickoxid oder unverbrannten Kohlenwasserstoff ausstösst. Der Dieselmotor erfüllt zudem die verschärften Abgasvorschriften mit Bezug auf den Bleigehalt. Neue Erkenntnisse scheinen indessen an den Tag gefördert zu haben, dass der Ausstoss von Dieselmotoren ebenfalls eine erhebliche Verantwortung für das Waldsterben trägt und, was besonders gravierend ist, auf den menschlichen Organismus gefährliche Einwirkungen ausübt. Der Dieselmotor scheidet Gifte aus, die bisher durch die Abgasvorschriften nicht oder jedenfalls ungenügend erfasst werden. Nach Meinung von Fachleuten sollen Dieselmoto- ren Schwefeloxide ausstossen und zudem ist die grosse

Motion Maître-Genève 974 N 22 juin 1984 Menge von Russpartikeln nicht, wie bisher fälschlicherweise immer wieder angenommen, harmlos, sondern Russpartikel gelten als Träger krebserregender Substanzen. Das Schweizervolk hat durch seine Wahlen vom 23. Oktober 1983 unmissverständlich gezeigt, dass es mit dem Umwelt- schutz unverzüglich ernst machen will. Unsere Bevölkerung ist offensichtlich nicht mehr bereit, auf die Ausmerzungen derartiger Schadstoffquellen noch warten zu müssen, mit der Begründung, das Problem sei technisch schwierig zu lösen oder es seien sehr hohe Eliminierungskosten zu er- warten. Mein Vorstoss möchte versuchen, den Bundesrat zu bewe- gen, unverzüglich auch für Dieselmotoren wirksame Abgas- vorschriften zu erlassen. Wer unsere Strassen und insbeson- dere auch unsere Tunnels regelmässig befährt, weiss, wie sehr unsere Luft

sichtbar verschmutzt wird durch die schweren Brummer, die in ihrer Vielzahl die Schweiz lediglich vom Norden in den Süden oder vom Westen in den Osten und umgekehrt durchqueren und Güter transportieren, die auf diesen Transversalen ohne weiteres per Bahn transportiert werden könnten. Die Haltung unserer Landesregierung punkto Bleiabgase hatte europäisch erstaunliche Signalwirkung. Wir dürfen daher mit Zuversicht erwarten, dass der Bundesrat auch mit Bezug auf die Schadstoffe von Dieselmotoren ohne Zeitverzug und hartnäckig Massnahmen vorschreibt, die gerade wegen unserer geographischen Lage auch die Nachbarländer zum entsprechenden Handeln veranlassen werden, oder dass ein grosser Teil des durch unser Land geführten internationalen Gütertransportes auf die Schiene verlegt werden muss, welches letzteres in mancherlei Beziehung ins Gewicht fallende Vorteile brächte. Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates Rapport écrit du Conseil fédéral.

1. Rauch- (Russ-) Emissionen Seit 1970 bestehen in der Schweiz Vorschriften über die Rauchbegrenzung bei Fahrzeugen mit Dieselmotoren; diese wurden schrittweise verschärft (Anhang 3 der Verordnung vom 27. August 1969 über Bau und Ausrüstung der Strassenfahrzeuge; SR 741.41). Die heutigen Vorschriften, die mit den internationalen Bestimmungen der Wirtschaftskommission für Europa der UNO (ECE) übereinstimmen, bewirken - bei richtiger Einstellung des Motors - einen praktisch rauchfreien Betrieb. Wenn man trotzdem immer wieder «rauchende» Fahrzeuge mit Dieselmotoren feststellt, so liegt das Problem nicht bei den Vorschriften, sondern bei ihrer Einhaltung und der Kontrolle. Nach Artikel 34 Absatz 1 der Verkehrsregelverordnung (SR 741.11) sind Motorfahrzeuge so zu unterhalten und zu benützen, dass sie keinen vermeidbaren Rauch entwickeln. Die Missachtung dieser Vorschrift kann - bei Feststellung und Anzeige durch die Polizei - mit Haft oder Busse bestraft werden. Je nach den Umständen kann die Belästigung sogar mit einer Administrativmassnahme (Verwarnung oder Entzug des Führerausweises) geahndet werden (Art. 16 Abs. 2 des Strassenverkehrsgesetzes; SR 741.01).

2. Schadstoffemissionen

a. Wie der Motionär in seiner Begründung selber ausführt, emittieren Dieselmotoren die von den Benzinmotoren her bekannten Schadstoffe Kohlenmonoxid (CO), unverbrannte Kohlenwasserstoffe (HC) und Stickoxide (NOX) in wesentlich geringeren Mengen als Benzinmotoren mit vergleichbarer Leistung. Deshalb hat sich bei den leichten Motorwagen eine diesbezügliche Regelung bis heute nicht aufgedrängt. Die ab 1. Oktober 1986 geltenden strengeren Vorschriften für Fahrzeuge mit Benzinmotoren veranlassen nun der Bundesrat, auch für Fahrzeuge mit Dieselmotoren eine Begrenzung dieser Schadstoffemissionen in Aussicht zu nehmen. Hinsichtlich der schweren Motorwagen haben neueste Berechnungen des Bundesamtes für Umweltschutz gezeigt, dass diese Fahrzeuge an den vom Verkehr stammenden Stickoxidemissionen verglichen mit der tatsächlichen Fahrleistung überproportional beteiligt sind. Eine diesbezügliche Begrenzung scheint erforderlich, weshalb der Bundesrat eine entsprechende Regelung ebenfalls in Aussicht nimmt.

b. Dieselmotoren emittieren auch Kohlenstoffteilchen (Russ); neben den sichtbaren Russteilchen - diese sind begrenzt (vgl. Ziff. 1) - werden auch kleinste unsichtbare Russteilchen (Partikel) ausgestossen. Über das Ausmass der Schädlichkeit dieser Russteilchen bestehen unterschiedliche Auffassungen. Die in den USA geltenden diesbezüglichen Vorschriften haben gezeigt, dass deren Erfassung heute noch Schwierigkeiten bietet (umstrittene Messtechnik). An der Beseitigung dieser Schwierigkeiten wird international gearbeitet. Sobald auch international anerkannte Messkriterien vorliegen, wird der Bundesrat Vorschriften zur Begrenzung dieser Russteilchen erlassen.

c. Die vom Dieselmotor ebenfalls emittierten Schwefeldioxyde (SO₂) stehen in direktem Zusammenhang mit dem Schwefelgehalt im

Dieseltreibstoff. Die Reduzierung des SO₂-Ausstosses kann deshalb nur mit einer Reduzierung des Schwefelgehaltes im Treibstoff erreicht werden. Der Bundesrat hat deshalb am 12. März 1984 beschlossen, den maximalen Schwefelgehalt im Dieseltreibstoff auf den 1. Januar 1985 von 0,5 auf 0,3 Prozent Masse herabzusetzen. Eine weitere Reduktion wird angestrebt. 3. Flechtliche Aspekte Obwohl der Bundesrat mit der Grundidee des Motionärs, Abgasvorschriften für Fahrzeuge mit Dieselmotoren zu erlassen, einig geht, kann die Motion aus rechtlichen Gründen nicht als solche entgegengenommen werden. Eine Motion kann den Bundesrat nur beauftragen, «in bestimmter Richtung einen Gesetz- oder Beschlusssentwurf vorzulegen». Der Erlass von Bau- und Ausrüstungsvorschriften für Motorwagen fällt indessen nach Artikel 8 des Strassenverkehrsgesetzes in die Zuständigkeit des Bundesrates; dies gilt nach Artikel 12 des Bundesgesetzes vom 17. Oktober 1983 über den Umweltschutz (BB11983III11040) ebenfalls für Vorschriften über Brenn- und Treibstoffe. Wo der Gesetzgeber den Bundesrat zur Rechtsetzung ermächtigt, also im sogenannten delegierten Rechtsetzungsbereich, können dem Bundesrat auf dem Wege einer Motion nicht verbindliche Gesetzgebungsaufträge erteilt werden. Der Bundesrat ist bereit, die Motion als Postulat entgegenzunehmen und die angeregten Massnahmen zur Verbesserung der Luftqualität soweit als möglich zu verwirklichen. Schriftliche Erklärung des Bundesrates Déclaration écrite du Conseil fédéral Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln. Überwiesen als Postulat - Transmis comme postulat #ST# 84.391 Motion Maître-Genève Bedingter Führerausweiszug Retrait du permis de conduire. Sursis Wortlaut der Motion vom 22. März 1984 Der Bundesrat wird gebeten, dem Parlament einen Entwurf zu einer Änderung des Strassenverkehrsgesetzes zu unterbreiten, die den bedingten Führerausweiszug zulässt. Texte de la motion du 22 mars 1984 Le Conseil fédéral est prié de soumettre aux Chambres fédérales un projet complétant la loi sur la circulation routière de manière à permettre le sursis à une mesure de retrait du permis de conduire.

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Motion Iten Abgasvorschriften für Dieselmotoren Motion Iten Prescriptions sur les gaz d'échappement des moteurs Diesel In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1984 Année Anno Band III Volume Volume Session Sommersession Session Session d'été Sessione Sessione estiva Rat Nationalrat Conseil Conseil national Consiglio Consiglio nazionale Sitzung 15 Séance Seduta Geschäftsnummer 83.910 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 22.06.1984 - 08:00 Date Data Seite 973-974 Page Pagina Ref. No 20 012 546 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.